

Geschäftsordnung der Umweltministerkonferenz

(in der Fassung vom 25. Januar 2008)

1. Teilnahme

- 1.1 In der Umweltministerkonferenz (UMK) sind die Umweltminister/innen und -senatoren/innen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Mitglieder der UMK) mit Stimmrecht vertreten.
- 1.2 Zu den Sitzungen der UMK bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

2. Sitzungen

- 2.1 Die UMK tritt jährlich zweimal zusammen. Auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern der UMK wird eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- 2.2 Die Sitzungen der UMK sollten im Regelfall auf einen Tag beschränkt sein. Vorgespräche und ein Kaminesgespräch finden im Regelfall am Nachmittag bzw. Abend zuvor statt. Ort und Zeit der Sitzungen werden von der UMK auf Vorschlag des vorsitzführenden Landes festgelegt.
- 2.3 Bei Bedarf treten die Mitglieder der UMK zu einem Kaminesgespräch zusammen. Dabei soll lediglich ein Schwerpunktthema festgelegt werden. Das Vorsitzland setzt das Thema des Kaminesgesprächs im Benehmen mit den Mitgliedern drei Wochen vor der Umweltministerkonferenz abschließend fest.

3. Vorsitz

- 3.1 Der Vorsitz der UMK geht mit dem Beginn eines neuen Kalenderjahres in der alphabetischen Reihenfolge auf das folgende Land über.
- 3.2 Das Mitglied des vorsitzführenden Landes lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und stellt den organisatorischen Ablauf sicher. Es überwacht ferner die Ausführung der Beschlüsse der UMK.

- 3.3 Das vorsitzführende Land richtet auf seine Kosten für die laufenden Arbeiten der UMK eine Geschäftsstelle ein.

4. Einladung, Tagesordnung

- 4.1 Die Einladung ist mindestens fünf Wochen vor der Sitzung zu versenden. Die Tagesordnung der UMK muss zu Beginn der Sitzung der UMK vorliegen.
- 4.2 Ergänzungsvorschläge zu der von der Amtschefkonferenz (ACK) vorgeschlagenen Tagesordnung können bei besonderer inhaltlicher und zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise zugelassen werden. Die Ergänzungsvorschläge einschließlich der Beschlussunterlagen (Beschlussvorschlag und – soweit erforderlich – Beschlussbegründung) müssen den Mitgliedern der UMK zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- 4.3 Die Tagesordnung ist um Ergänzungsvorschläge zu erweitern, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- 4.4 Berichte des Bundes zu europa- und bundespolitischen Themen sind grundsätzlich fester Bestandteil der Tagesordnung von ACK und UMK.
- 4.5 Berichterstatte für jeden Tagesordnungspunkt ist der Anmelder.

5. Beschlussfähigkeit

Die UMK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied kann sich durch einen Angehörigen seines Geschäftsbereiches vertreten lassen.

6. Beschlussfassung

- 6.1 Für die Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Einstimmigkeit liegt auch vor, wenn ein Beschluss mit den Stimmen aller Mitglieder aus den Ländern gefasst wird. In diesem Fall ist in dem Beschluss zum Ausdruck zu bringen, dass der Bund an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat.

- 6.2 Angeforderte Stellungnahmen der UMK an die Ministerpräsidentenkonferenz oder an die Chefs der Staats- und Senatskanzleien können mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Abstimmverhalten der Mitglieder ist in dem Beschluss darzustellen.
- 6.3 Ein Mitglied der UMK, das zu einem Beschluss ganz oder teilweise eine andere Meinung vertritt, jedoch eine Beschlussfassung nicht verhindern will, kann Erklärungen zu Protokoll geben. Die Protokollerklärung wird Inhalt des Beschlusses.
- 6.4 Beschlüsse in Verfahrensfragen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einsetzung oder Auflösung von oder der Vorsitz in Arbeitsgremien der UMK gilt nicht als Verfahrensfrage.
- 6.5 Themen, die im Bundesrat oder einem seiner Ausschüsse behandelt werden, sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen, es sei denn, die UMK beschließt dies einstimmig. Sie können jedoch Gegenstand des Kamingesprächs sein.
- 6.6 Gegenstand der Beratungen der UMK sind auch Atom- und Strahlenschutzthemen. Von einer Behandlung in der UMK sind Atom- und Strahlenschutzthemen ausgeschlossen, die Verwaltungsverfahren betreffen, in denen der Bund von seinem Weisungsrecht nach Artikel 85 Abs. 3 GG Gebrauch macht.

7. Umlaufbeschlüsse

- 7.1 Beschlüsse der UMK und der ACK können im Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen gefasst werden. Beschlussvorlagen mit dem Ziel der Kenntnisnahme werden grundsätzlich im Umlaufverfahren behandelt. Beschlüsse über Arbeitsergebnisse der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaften nach Ziffer 11.5 / 11.6 werden im Regelfall ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst. Kommt in einem Umlaufverfahren kein Beschluss zustande, wird das Thema dann auf die Tagesordnung der ACK/UMK genommen, wenn ein Mitglied der UMK dies mit Begründung beantragt.

- 7.2 Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom vorsitzführenden Land einzuleiten, wenn ein Mitglied der UMK eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und über diese Voraussetzungen Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Mitglied und dem vorsitzführenden Land besteht.
- 7.3 Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Beschlussunterlagen dem Beschlussvorschlag unter Angabe von Gründen widerspricht. Ziffer 6.3 gilt entsprechend.
- 7.4 In die Tagesordnung der UMK und der ACK ist der Tagesordnungspunkt „Bericht über Umlaufbeschlüsse/ Telefonkonferenzen“ aufzunehmen.

8. Niederschrift

Die Beschlüsse der UMK sind von dem vorsitzführenden Land in einer Niederschrift festzuhalten. Die Berichterstatter werden nicht aufgeführt. Die Niederschrift soll allen Mitgliedern der UMK spätestens 14 Tage nach der Sitzung schriftlich und auf Datenträgern zur Verfügung stehen.

9. Amtschefkonferenz

- 9.1 Die ordentlichen Sitzungen der UMK werden durch Sitzungen der ACK vorbereitet. Die Sitzungen der ACK finden regelmäßig unmittelbar vor der UMK statt.
- 9.2 In der ACK sind die Amtschefs/-innen der Umweltministerien und -senate des Bundes und der Länder Deutschlands (Mitglieder der ACK) mit Stimmrecht vertreten.
- 9.3 Den Vorsitz in der ACK führt der Amtschef des in der UMK vorsitzführenden Landes. Mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 und 10.3 der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Tagesordnung der ACK und über die der UMK vorzuschlagenden Tagesordnung gelten die Regelungen der UMK über

Teilnahme, Sitzungen, den Vorsitz, die Einladung, Beschlussfähigkeit, Umlaufbeschlüsse, Telefonkonferenzen und Niederschrift entsprechend. Die vorläufige Niederschrift der ACK soll deren Mitgliedern und denen der UMK zu Beginn der UMK vorliegen.

10. Aufgaben der Amtschefkonferenz

- 10.1 Die ACK schlägt aus den Tagesordnungspunkten „erster Priorität“ (Ziffer 10.3, Satz 5) der UMK für jede Sitzung grundsätzlich fünf Schwerpunktthemen vor, zu denen eine vertiefte politische oder fachliche Diskussion sinnvoll erscheint. Ausgenommen von dieser Begrenzung sind die Berichte des Bundes sowie die formalen Tagesordnungspunkte des Vorsitzlandes wie „Genehmigung der Tagesordnung“, „Bericht über Umlaufverfahren“, „Geschäftsordnungspunkte“, „Verschiedenes“ sowie Tagesordnungspunkte gemäß Ziffer 7.1, Satz 4. Die ACK beschließt über die der UMK vorzuschlagenden Schwerpunkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- 10.2 Im Übrigen bereitet die ACK die Beschlüsse der UMK derart vor, dass eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich ist. Die zu diesen Tagesordnungspunkten erarbeiteten Beschlussunterlagen werden zur Beschlussfassung als Block vorgelegt.
- 10.3 Eine vom vorsitzführenden Land zu erstellende vorläufige Tagesordnung muss den Mitgliedern der ACK mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor diesem Termin dem vorsitzführenden Land mitgeteilt werden. Jedes Mitglied der UMK soll sich für die ACK/UMK auf einen Tagesordnungspunkt vorschlag beschränken. Ausgenommen von dieser Begrenzung sind Berichte des Bundes, formale Tagesordnungspunkte des Vorsitzlandes, die Festlegung der UMK-Termine, Wiedervorlagen sowie Beschlussvorschläge aus den BLAG`s, die ein Land als BLAG-Vorsitz einbringt. Das Vorsitzland gliedert nach seinem Ermessen die Tagesordnung nach Punkten „erster Priorität“ und Punkten „zweiter Priorität“. Die Beschlussunterlagen müssen allen

Mitgliedern der ACK spätestens drei Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form zur Verfügung stehen. Die Frist zum Einreichen von Änderungsanträgen zu Beschlussvorschlägen zur ACK endet drei Arbeitstage vor Sitzungstermin. In die vorläufige Tagesordnung werden die Tagesordnungspunkte aufgenommen, die von den Mitgliedern der ACK frist- und formgerecht angemeldet worden sind. Die vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung um nicht frist- und formgerecht angemeldete Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn alle Mitglieder der ACK zustimmen. Über die Tagesordnung und die vom Vorsitzland vorgeschlagene Prioritätensetzung für die Tagesordnung entscheidet die ACK mit einfacher Mehrheit.

- 10.4 Die ACK behandelt Tagesordnungspunkte abschließend, wenn eine Beschlussfassung durch die UMK nicht geboten erscheint.

11. Arbeitsgremien der Umweltministerkonferenz / Amtschefkonferenz

- 11.1 Die Arbeitsgremien sind Institutionen der Zusammenarbeit der Fachverwaltungen von Bund und Ländern. Ihre Aufgabe besteht in der Vorbereitung eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges und in der Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz und Umweltministerkonferenz. Ihre Arbeitsergebnisse sollen nachvollziehbar, an der Verwaltungspraxis orientiert und handhabbar sowie konkret und auf das Wesentliche konzentriert sein. Die Arbeitsgremien bestehen aus höchstens zwei Ebenen: dem Leitungsgremium und den nachgeordneten Ausschüssen. Soweit die Notwendigkeit besteht, zur Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz oder der Umweltministerkonferenz zu den ständigen Ausschüssen nachgeordnete ad-hoc-Unterausschüsse einzusetzen, ist deren Dauer auf max. ein Jahr zu befristen und das zu bearbeitende Thema präzise zu fassen. Die Weiterführung der ad-hoc-Unterausschüsse über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der Amtschefkonferenz. Die Zahl der ad-hoc-Unterausschüsse darf das unbedingt notwendige Maß nicht übersteigen.

- 11.2 Arbeitsgemeinschaften der Umweltministerkonferenz sind:
1. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz,
 2. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit,
 3. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser,
 4. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung,
 5. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall,
 6. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz,
 7. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik,
 8. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Klima, Energie, Mobilität – Nachhaltigkeit“.

Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und von ständigen Ausschüssen erfolgt durch die Umweltministerkonferenz oder die Amtschefkonferenz.

Mitglieder der UMK-Arbeitsgemeinschaften der ersten Ebene sind grundsätzlich Abteilungsleiter.

- 11.3 Der Vorsitz der Leitungsgremien wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen zwischen den Ländern. Die Amtschefkonferenz regelt Ausnahmen. Ein Land kann in begründeten Ausnahmefällen auf den Vorsitz verzichten. Auf Wunsch der ACK/ UMK kann auch der Bund den Vorsitz in den Arbeitsgremien übernehmen.
- 11.4 Die Arbeitsgremien werden von der Umweltministerkonferenz bzw. der Amtschefkonferenz mit der fachlichen Vorbereitung ihrer Beschlüsse beauftragt und können über das jeweilige Vorsitzland eigene Beschlussvorschläge einbringen. Die Arbeitsgremien melden ihre Beschlussunterlagen über das Mitglied der ACK aus dem Bund oder dem Land, aus dem der/ die Vorsitzende des Arbeitsgremiums kommt, als ordentlichen Tagesordnungspunkt für die ACK an.

- 11.5 Arbeitsergebnisse der Arbeitsgremien sind als „Bericht an die Amtschefkonferenz“ der Amtschefkonferenz zuzuleiten. In dem „Bericht an die Amtschefkonferenz“ ist darzulegen, ob und in welcher Form die Ergebnisse in den Ländern Anwendung finden sollen. Beschließen Amtschefkonferenz oder Umweltministerkonferenz, dass die Ergebnisse in den Ländern Anwendung finden sollen, wird der Beschluss mit dem zugrunde liegenden Arbeitsergebnis veröffentlicht. Sachberichte der Arbeitsgremien werden veröffentlicht, wenn Amtschefkonferenz oder Umweltministerkonferenz dies auf Vorschlag der Arbeitsgremien beschließen. Werden entsprechende Beschlüsse nicht gefasst, können Bund und Länder nach eigenem Ermessen die Arbeitsergebnisse verwenden. Auf ausdrücklichen Beschluss kann die weitere Verwendung von Arbeitsergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften untersagt werden.
- 11.6 Beschlüsse in den Arbeitsgremien werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. In den „Bericht an die ACK“ sind das Abstimmungsergebnis und die abweichenden Positionen aufzunehmen. Soweit Arbeitsergebnisse nur für den internen Gebrauch durch die Arbeitsgremien und ihre Untergliederungen bestimmt sind, genügen ebenfalls Mehrheitsbeschlüsse; Minderheitsvoten sind darzustellen.
- 11.7 Sofern die Arbeitsgremien von der UMK/ACK Arbeitsaufträge mit einer konkreten Fristsetzung erhalten haben, sind bei Nichteinhaltung der Frist die hierfür maßgeblichen Gründe der Geschäftsstelle des vorsitzführenden Landes der UMK in einem Bericht mitzuteilen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder der ACK hiervon. Die UMK und die ACK können über erteilte Arbeitsaufträge sowohl thematisch als auch hinsichtlich der Fristsetzung erneut entscheiden.
- 11.8 Die Vorsitzenden der Arbeitsgremien unterrichten die Geschäftsstelle des vorsitzführenden Landes der UMK über ihre Sitzungen durch die Übersendung der jeweiligen Tagesordnung und der Sitzungsniederschriften. Diese werden durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder der ACK weitergeleitet.